

### Dringlichkeitsentscheidung

#### zur Zustimmung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 für Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 und 2 SGB II

Hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Heizung wird zum 31. Dezember 2021 ein Mehrbedarf in Höhe von 1,6 Mio. EUR erwartet.

Für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) im Rahmen des SGB II sieht die derzeitige Rechtslage auf Grund der Covid-19-Pandemie für (Weiter-)Bewilligungen, die bis zum 31. Dezember 2021 beginnen, unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmeregelung vor. Danach gelten sämtliche Kosten der Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen, das heißt der Eigenbetrieb Jobcenter erkennt die KdU ungekürzt bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II als Bedarf an. Damit ist gesichert, dass Betroffene, die infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, grundsätzlich in ihrer Unterkunft verbleiben können und die dafür anfallenden KdU gedeckt sind. In Folge dieser Regelung sind die Aufwendungen für KdU je Bedarfsgemeinschaft vom Haushaltsjahr 2019 bis zum Haushaltsjahr 2021 um fast 6% gestiegen. Auf Grund dieser Steigerung und einem schwächeren Rückgang der Bedarfsgemeinschaften als geplant wird der aufgezeigte Mehrbedarf erwartet.

Der Bund beteiligt sich mit 50,7% an den Kosten der Unterkunft und Heizung, vorliegend für den Mehrbedarf mit 811.200 EUR. Zudem erfolgt die Beteiligung des Bundes für KdU Flüchtlinge in Höhe von 6,2%; bemessen an dem Mehrbedarf ergeben sich Erstattungen in Höhe von 99.200 EUR, gesamt folglich 910.400 EUR.

Diesen Mehrerträgen stehen prognostizierte Mindererträge zum 31. Dezember 2021 bei den kommunalen Erträgen (ohne Bundesbeteiligung) in Höhe von 800.000 EUR gegenüber. Vorrangig ergeben sich diese aus verringerten Leistungen von Sozialleistungsträgern des örtlichen Trägers; auch sind reduzierte Rückzahlungen gewährter Hilfen der KdU maßgeblich. Ebenso liegt hier die Ursache darin, dass sich der Rückgang der Bedarfsgemeinschaften nicht so hoch wie erwartet entwickelte. Der vereinfachte Zugang zum SGB II, welcher die Angemessenheitsprüfungen für Wohnraum oder Vermögensprüfungen ausgesetzt hat, führte dazu, dass deutlich weniger Forderungen als im Vor- bzw. Vorvorjahr notwendig waren.

Darüber hinaus stehen zusätzliche Erträge aus der nachträglichen Erhöhung der Bundesbeteiligung KdU 2018 in Höhe von 821.268,98 EUR zur Verfügung.

Innerhalb des Deckungskreises können die erforderlichen Mehraufwendungen zudem auf Grund prognostizierter Minderaufwendungen des kommunalen Finanzierungsanteils in Höhe von 155.000,00 EUR abgedeckt werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Mehr- und Mindererträge beläuft sich der Bedarf auf 513.331,02 EUR.

Die Leistungen an den Bürger hinsichtlich der Kosten für Unterkunft und Heizung waren nach dem SGB II zum 29. November 2021 fällig und wurden bereits ausgezahlt; die Leistung ist unabweisbar und unvorhergesehen.



Gemäß § 115 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern stimme ich überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 i. H. v. 513.331,02 EUR im Produktsachkonto 3120100.5511100/7511100 zu.

Die Deckung erfolgt aus Erträgen/Einzahlungen aus Mitteln der zusätzlichen Wohngeldeinsparung des nachfolgend aufgeführten Produktsachkontos:

Produktsachkonto	Bezeichnung	Betrag in EUR
6110000.4054100/6054100	Leistungen des Landes aus der Umsetzung des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt	513.331,02
<b>insgesamt</b>		<b>513.331,02</b>

Meine Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den Kreistag.



Dr. Stefan Kerth  
Landrat